

ABKOMMEN

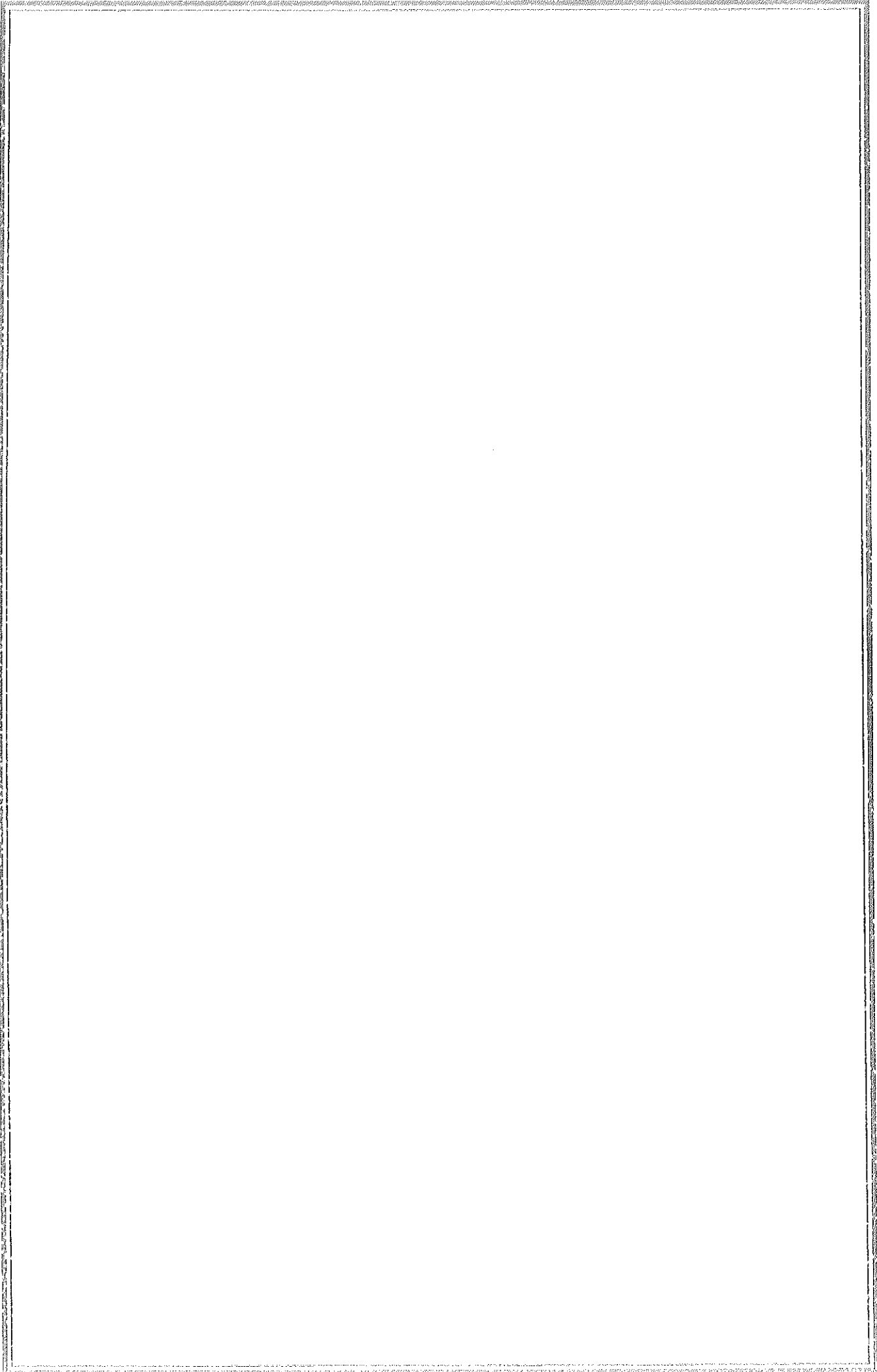
ZWISCHEN

**DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DIE REGIERUNG DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT,
DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT,
DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,
DIE REGIERUNG DER FLÄMISCHEN REGION,
DIE REGIERUNG DER WALLONISCHEN REGION,
DIE REGIERUNG DER REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT**

UND

DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

ÜBER DIE LEICHENBEFÖRDERUNG ÜBER LAND



Entwurf_20190926_alternatBE

Die Regierung des Königreichs Belgien,
Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft,
Die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Die Regierung der Flämischen Region,
Die Regierung der Wallonischen Region,
Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
einerseits,
und
Die Regierung der Französische Republik,
andererseits,
hierunter „die Parteien“ genannt;

Angesichts der Tradition der Mobilität der Bevölkerung und der reichen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zwischen Frankreich und Belgien;

Angesichts der Bedeutung der gemeinsamen Grenze für die jeweilige Bevölkerung und der Notwendigkeit einer konzertierten Lösung gemeinsamer Probleme;

Eingedenk des am 26. Oktober 1973 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens über die Leichenbeförderung, hierunter „Übereinkommen von Straßburg“ genannt, und insbesondere des Artikels 2, der es den Vertragsparteien gestattet, aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte größere Erleichterungen zu gewähren ;

Eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Annahme von Maßnahmen betreffend die Rückführung Verstorbener (2003/2032(INI)), und insbesondere der Punkte 1 und 2;

Eingedenk des am 30. September 2005 in Mouscron unterzeichneten Rahmenübereinkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ;

In dem Wunsch, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu stärken ;

In dem Wunsch, die Modalitäten für die Leichenbeförderung über Land zwischen den beiden Staaten zu vereinfachen ;

Sind wie folgt übereingekommen :

Artikel 1

Dieses Abkommen schafft einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Rahmen für die Vereinfachung der, ausschließlich über Land erfolgenden, grenzüberschreitenden Leichenbeförderung einer im Hoheitsgebiet der einen Partei verstorbenen Person in das Hoheitsgebiet der anderen Partei.

Dieses Abkommen findet Anwendung auf das Hoheitsgebiet des Mutterlands der Französischen Republik und auf das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 6 des Übereinkommens von Straßburg vereinbaren die Vertragsparteien, dass für die Leichenbeförderung von verstorbenen Personen in das Hoheitsgebiet der einen Partei über Land im Hoheitsgebiet der anderen Partei:

1. Die Verwendung eines undurchlässiger Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 22 mm verbindlich vorgeschrieben ist. Die Verwendung eines Sargs aus Zink oder einem anderen Metall ist gegebenenfalls zulässig;
2. Die in dem vorigen Absatz genannte Abweichung keine Anwendung findet, wenn der Tod auf eine der folgenden ansteckenden Krankheiten zurückzuführen ist : Tollwut, Orthopoxviren, Cholera, Pest, Milzbrand und virale hämorrhagische Fieber, jegliche neue übertragbare Infektionskrankheit (Severe Acute Respiratory Syndrome...). Diese Liste der Infektionskrankheiten kann von jeder Partei nach Stellungnahme der in Artikel 4, Absatz 3 dieses Abkommens genannten zuständigen Behörden aktualisiert werden;
3. Das einzige Dokument, das für die Leichenbeförderung von Belgien nach Frankreich erforderlich ist, ein spezieller grenzüberschreitender Leichenpass Belgien-Frankreich (abgekürzt LP/BF) ist, der aufgrund der Sterbeurkunde und der Bescheinigung über den Ausschluss gesundheitlicher Risiken ausgestellt wird ;
4. Das einzige Dokument, das für die Leichenbeförderung von Frankreich nach Belgien erforderlich ist, ein Leichenpass ist;
5. Die Sorgen der Leichenkonservierung, einschließlich der Balsamierung, für die Leichenbeförderung zwischen den zwei Ländern nicht vorgeschrieben sind;
6. Falls die Ankunft der Leiche am Ort der Erdbestattung oder Einäscherung nicht innerhalb einer Frist von 72 Stunden erfolgen kann, die Leiche in einen zur Beförderung bestimmten Sarg gelegt werden muss, der den in Artikel 6, Absatz 1 des Abkommens von Straßburg genannten Bedingungen genügt;
7. Die Genehmigung der Justizbehörden für die Leichenbeförderung erforderlich ist, wenn eine Autopsie vor der Beförderung der Leiche im Hinblick auf Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden muss.

Artikel 3

Abgesehen von den in diesem Abkommen genannten Erleichterungen berührt das Abkommen nicht die Einhaltung der Pflichten, die den Parteien auf diesem Gebiet im Rahmen ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen obliegen.

Artikel 4

Die gemischte Regierungskommission, die gemäß Artikel 7 des Rahmenübereinkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen vom 30. September 2005 gegründet wurde, ist für die Überwachung der Anwendung dieses Zusammenarbeitsabkommens zuständig und bezieht die Vertreter der Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien und des Innenministeriums der Französischen Republik bei dieser Überwachung ein.

Die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden entweder innerhalb der gemischten Kommission, oder im Wege von Konsultationen oder durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

Die in den internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) genannten nationalen zentralen Stellen haben zur Aufgabe, ernsthafte Gesundheitsrisikos zeitnah einzuschätzen.

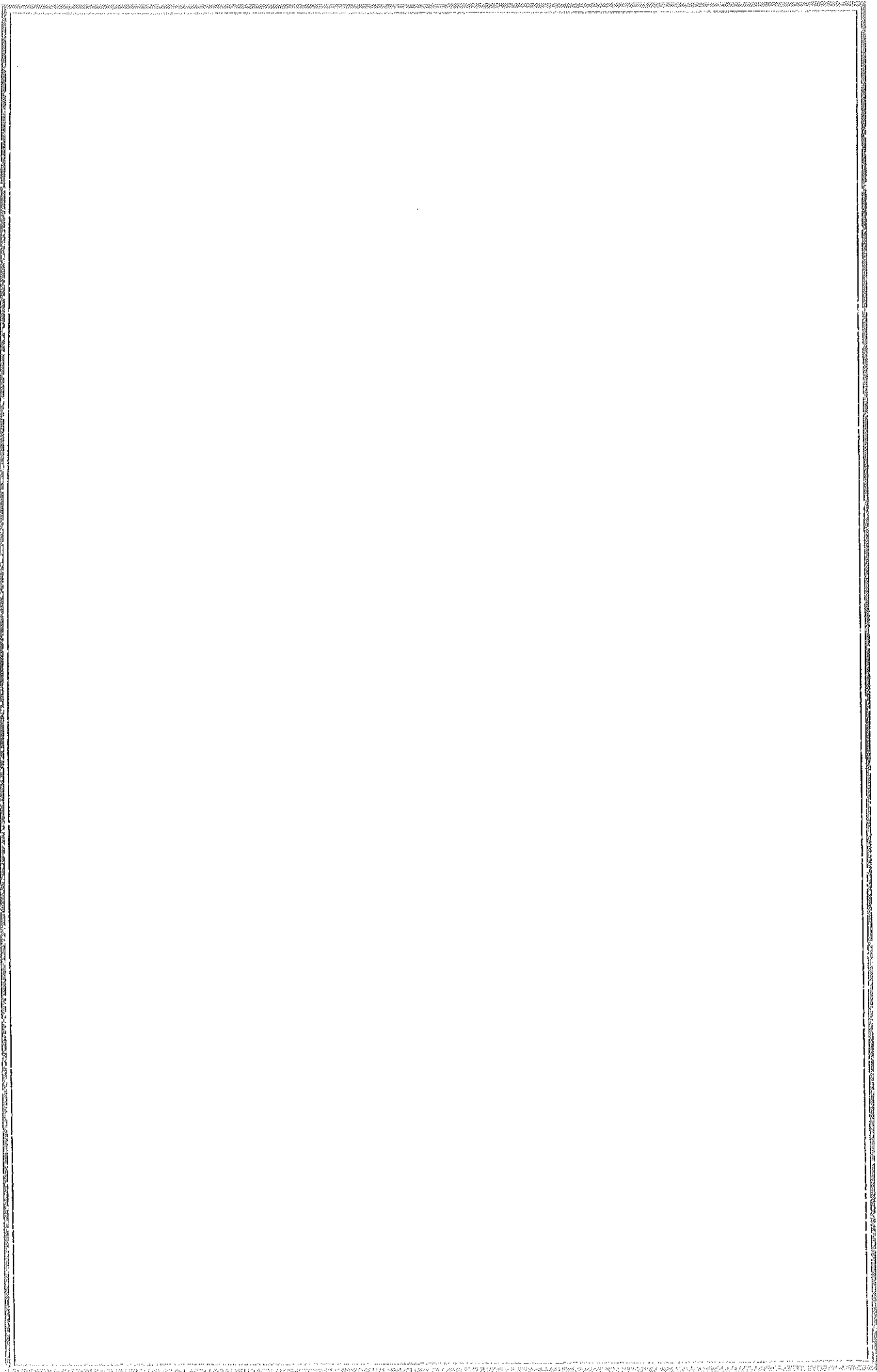
Artikel 5

Die eventuell im Rahmen dieses Abkommens anfallenden Kosten führen auf keinen Fall zu einer Erhöhung der öffentlichen Ausgaben und werden auf die jährlichen Betriebsbudgets der betreffenden Verwaltungen angerechnet.

Artikel 6

1. Jede Partei unterrichtet die andere Partei auf diplomatischen Wege über den Abschluss der Verfahren, die nach seinen Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Diese Änderungen treten nach Erledigung der erforderlichen internen Formalitäten in Kraft.
3. Es kann jederzeit von der einen oder anderen Partei gekündigt werden. Jegliche Kündigung ist schriftlich, auf diplomatischen Wege, unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mitzuteilen.

Geschehen zu XX *Paris*, am XX *9. März 2020*, in zwei Urschriften in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.



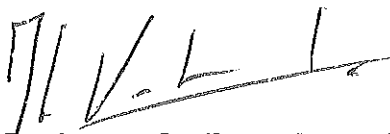
**Für die Regierung des Königreichs
Belgien**



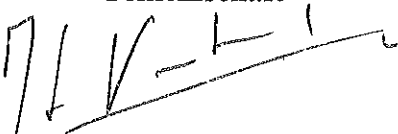
**Für die Regierung der Flämischen
Gemeinschaft**



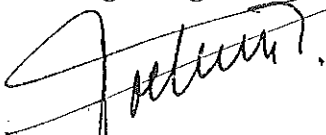
**Für die Regierung der Französischen
Gemeinschaft**



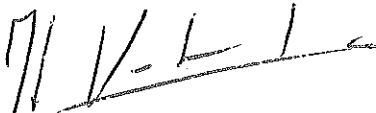
**Für die Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft**



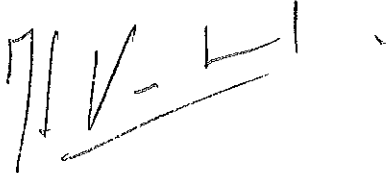
Für die Regierung der Flämischen Region



**Für die Regierung der Wallonischen
Region**



**Für die Regierung der Region Brüssel-
Hauptstadt**



**Für die Regierung der Französischen
Republik**



Frau Amélie de Montchalin
Staatssekretär beim Minister für Europa
und Auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für europäische
Angelegenheiten

